



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 021/9-I/7/85
Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 12. September 1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG);
Begutachtung

L. Jazek

54 GE/19 85

Datum: 16. SEP. 1985
Verteilt: 17. SEP. 1985 *goh*

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n
=====

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Rundschreiben vom 9.7.1985, Zl. 20 041/39-1a/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hämster



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 021/9-I/7/85

Wien, am 12. September 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG);

Begutachtung

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

1010 W i e n
=====

zu do. Zl. 20 041/39-1a/85 vom 9.7.1985

Unter Bezugnahme auf die obzit. do. Note beehrt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 24:

Im § 67 Abs. 7 Z. 3 sollte das Wort "Verwandtschaft" durch "Schwägerschaft" ersetzt werden, da gemäß § 41 ABGB die Verbindung, die zwischen den Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten besteht, grundsätzlich diese Bezeichnung hat.

Es wird daher eine dem in der vorstehenden Z. 2 stehenden Text angepaßte Formulierung folgender Art vorgeschlagen: "..... und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht."

Zu Art. I Z. 25:

Im § 69 Abs. 1 zweiter Satz sollte das Wort "binnen" aus Gründen der leichteren Verständlichkeit durch die Wortfolge "nach Ablauf von" ersetzt werden.

Zu Art. IV Z. 2:

Gegen die Neufassung des § 228 Abs. 1 Z. 4 werden Bedenken erhoben, weil die Freiheitsbeschränkung aus nationalsozialistischen Gründen dann zur Ersatzzeit erklärt wird, wenn dieser kein Delikt zugrundeliegt, das im Zeitpunkt der Begehung nach österreichischen Gesetzen strafbar war. Abgesehen davon, daß es immer schon strittig war, ob die reine Parteizugehörigkeit bzw. die Zugehörigkeit zu einer Parteigliederung nach österreichischem Recht strafbar war (man denke hiebei an das Verbot der NSDAP in Österreich nach 1934), führt dies auch zu einer Benachteiligung der im Dienststand verbliebenen Beamten, weil diesen die Haftzeiten bzw. auch die von den Alliierten verfügten Anhaltungen für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet werden. Es käme jetzt dazu, daß nicht wieder in den Dienststand Aufgenommene im Rahmen des § 228 Abs. 1 bei ihrer Pension nach dem ASVG die fraglichen Zeiten berücksichtigt erhalten würden, während der im Dienststand verbliebene Beamte einer derartigen Begünstigung im Rahmen seines Pensionsanspruches nicht teilhaft werden könnte.

Zu Art. IV Z. 13:

Die Regelung, daß bei der Nachversicherung nach § 311 Absatz 5 nicht vom tatsächlich bezogenen Monatsentgelt auszugehen ist, sondern Gehaltssteigerungen und Umrechnungen während des Karenzurlaubes zu berücksichtigen wären, und damit ein fiktives Gehalt der Berechnung zugrunde zu legen ist, ruft ho.

Bedenken hervor. Dies würde bedeuten, daß die Nachversicherung von einem Bezug berechnet wird, den der Beamte niemals erhalten und für den er auch nie einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Außerdem ist der Begriff der "Umreihung" (s. Erläuterungen zu Art. IV Z. 13) dem Gehaltsgesetz fremd.

Anläßlich einer Besprechung mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurde überdies festgestellt, daß die von vielen Versicherungsträgern begehrte Bekanntgabe der gesamten Einkünfte eines Beamten während seiner Dienstleistung im § 311 ASVG im Zeitpunkt des Rentenfalles keine Deckung findet, was bedeutet, daß - falls der Beamte die Zustimmung zur Bekanntgabe seiner Bezüge nicht gibt - die Auskunft verweigert werden müßte. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat sodann unter Heranziehung der §§ 311, 225, 226, 243 und 239 ausgeführt, daß gegen die Übermittlung der gesamten Daten an den Versicherungsträger an sich keine Bedenken bestehen, daß jedoch die Bekanntgabe von Zeiten vor dem Versicherungsfall nicht gedeckt erscheine. Es wurde damals von den Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Magistrates der Stadt Wien angeregt, den § 311 ASVG entsprechend zu novellieren und die Mitteilungspflicht der öffentlich-rechtlichen Dienstgeber schon beim Ausscheiden des Beamten gesetzlich zu regeln. Eine derartige Regelung ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorhanden.

Zu den Erläuterungen:

Der auf Seite 4, 2. Absatz der Erläuterungen genannte § 17 b des Heeresgebührengesetzes trägt infolge Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes (Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr. 87) nunmehr die Bezeichnung "§ 24".

Über den Umfang der beabsichtigten 41. Novelle zum ASVG hinaus, wird als vordringliche und nach ho. Ansicht noch unbedingt im Rahmen der in Rede stehende Novelle zu berücksichtigende Gesetzesänderung angeregt, die Bestimmung des § 131 Abs. 3 1. Satz wie folgt zu fassen:

" (3) Bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen kann der nächsterreichbare Arzt (Dentist), erforderlichenfalls auch die nächsterreichbare Krankenanstalt und in medizinisch begründeten Fällen ein Notarزشraubere in Anspruch genommen werden, falls ein Vertragsarzt (Vertragsdentist) beziehungsweise eine Vertragskrankenanstalt oder eine eigene Einrichtung des Versicherungsträgers für die ärztliche Hilfe (Anstaltspflege) nicht rechtzeitig die notwendige Hilfe leisten kann. Der Versicherungsträger hat in solchen Fällen für die dem Versicherten tatsächlich erwachsenen Kosten (Arztkosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege und Beförderungskosten, auch Kosten einer notwendigen Beförderung in häusliche Pflege und Kosten der Beförderung des Arztes zum Unfallsort oder Ort der plötzlichen Erkrankung mittels Notarزشraubers) den in der Satzung festgesetzten Ersatz zu leisten." (Die neu eingefügten Worte sind gesperrt geschrieben).

Die zügig voranschreitende flächendeckende Versorgung des österreichischen Bundesgebietes mit Rettungs-Hubschraubern macht nach ho. Ansicht die vorerwähnte Ergänzung der Bestimmung des § 131 Absatz 3, 1. Satz erforderlich. Im einzelnen wird hiezu ausgeführt:

Der medizinisch und ökonomisch bereits längst anerkannte Grundsatz, daß die möglichst rasch er-

folgende Verhütung schlimmerer Verletzungs- und Krankheitsfolgen besser und billiger ist als deren Heilung, kommt bereits derzeit in zahlreichen Bestimmungen des ASVG zum Ausdruck (§§ 131 Abs. 3, 116 Abs. 3/vgl. damit im Zusammenhang die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer 32. ASVG-Novelle, §§ 185 ff ASVG usw.). Eine Kostenersparnis kommt nicht zuletzt durch eine Vermeidung längerer Spitalsaufenthalte, längerer Krankenstände oder sogar durch die Vermeidung von Invaliditäts- oder Todesfällen finanziell auch den Krankenversicherungsträgern zugute. Es ist daher sachlich durchaus gerechtfertigt, daß auch die Krankenversicherungsträger - wie derzeit schon die Unfallversicherungsträger - dann einen Teil dieser Verhütungskosten übernehmen, wenn der Notarzt mittels des raschesten Rettungstransportmittels, nämlich des ständig einsatzbereiten Notarztthubschraubers, zur notwendigen intensiven Erstversorgung des Notfallpatienten an den Notfallort gebracht wird, ohne daß für diese Kostenübernahme ein anschließender Krankentransport des Notfallpatienten mittels Notarztthubschraubers ins nächste geeignete Spital Anspruchsvoraussetzung ist.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen finden Notarztthubschraubereinsätze, bei denen der Notfallpatient nach notärztlicher Intensivversorgung am Unfallort nicht mittels Notarztthubschraubers, sondern mittels Bodenfahrzeuges in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt transportiert wurde, in ca. 16 % aller Einsatzfälle statt. Würden die Krankenversicherungsträger in diesen Einsatzfällen denselben (teilweisen) Kostenersatz leisten, wie sie dies im Rahmen der derzeit zwischen dem ÖAMTC bzw. dem Bundesministerium für Inneres und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Rahmenverträge in Fällen des Krankentransportes mittels Notarztthubschraubers tun, würde die für ganz Österreich nach einem flächendeckenden Ausbau (zehn Standorte) hochgerechnete Kostenbelastung der Kranken-

versicherungsträger S 4,86 Mio pro Jahr betragen
(600 Einsatzfälle x S 8.100,-- Einsatzkosten laut
Rahmenvertrag).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden
u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister

Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schnöcker